

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 25. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2023)

zum Thema:

Pannen bei der Wiederholungswahl 2023

und **Antwort** vom 08. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14733
vom 25. Januar 2023
über Pannen bei der Wiederholungswahl 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die die Geschäftsstelle der Landeswahlleitung um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wann wurden wie viele Wahlbenachrichtigungen durch welchen Dienstleister an die Wähler versandt?
(Bitte tagessgenau bis zum 15. Januar 2023 angeben.)

Zu 1.:

Mit der Zustellung der Behördenpost innerhalb Berlins ist gemäß Rahmenvertrag des Landesverwaltungsamtes Berlin die PIN-AG beauftragt. Von dem Rahmenvertrag ist auch der Versand der Wahlunterlagen – unter anderem der Wahlbenachrichtigungen – erfasst. Die 2.738.586 Wahlbenachrichtigungen für die Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023 wurden bis zum 16. Januar 2023 vollständig gedruckt und der PIN AG zur Zustellung übergeben.

2. Welchen Zieltermin für den Versand aller Wahlbenachrichtigungen gab es?

Zu 2.:

§ 15 der Landeswahlordnung sieht eine Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis 21 Tage vor der Wahl vor, mithin bis zum 22. Januar 2023.

3. Wie ist sichergestellt worden, dass dieser Termin eingehalten wird?

Zu 3.:

Die Planung und Organisation des Drucks der Wahlbenachrichtigung erfolgt gemeinsam durch das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ-Berlin), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), die Bezirkswahlamtsleitungen, die Landeswahlleitung und die PIN-AG. Zur Abstimmung und Planung der einzelnen Prozesse findet im Vorfeld eines jeden Wahl- bzw. Abstimmungsereignisses ein Organisationstreffen mit den o.g. Beteiligten statt. Insbesondere bei Auftreten besonderer Vorkommnisse werden kurzfristig zusätzliche Abstimmungsrunden mit allen Beteiligten einberufen. Die Planung des Gesamtprozesses erfolgt unter Berücksichtigung der technischen Druckparameter. Alle Beteiligten wirken auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist hin.

4. Wie viele Fälle von falschen Briefwahlunterlagen gibt es bei der Wiederholungswahl mit Datum zum 15. Januar 2023?

Zu 4.:

Es wird keine Statistik zu fehlkuvertierten Briefwahlunterlagen geführt. Hinsichtlich bekannt gewordener Vorkommnisse, die auch die Briefwahl betreffen, wird auf die Pressemitteilungen des Landeswahlleiters vom 5. Januar 2023 und 26. Januar 2023 verwiesen sowie auf die Antwort zu Frage 5. Das Ausstellen der Wahlscheine und die Kuvertierung der Briefwahlunterlagen ist ein Prozess, der durch Mitarbeitende der Bezirkswahlämter per Hand erfolgt. Dabei wird durch diverse Kontrollmechanismen (beispielsweise sortenreiner Druck und sortenreine Packung der Stimmzettel durch die Druckerei, Kontrolle der Stimmzettelpakete, 4-Augen-Prinzip, Abwiegen der Sendungen vor Versand) darauf hingewirkt, dass keine fehlerhaft kuvertierten Briefwahlunterlagen in den Versand gelangen.

5. Wie viele Fälle von falschen Stimmzetteln zur Briefwahl gibt es mit Datum zum 15. Januar 2023? (Bitte im Detail, gliedert nach Wahlkreisen und der Art des Fehlers angeben.)

Zu 5.:

Der Erststimmzettel des Wahlkreises Neukölln 2 war zum Beginn des Briefwahlzeitraumes fehlerhaft. Der auf dem Erststimmzettel für den Wahlkreis Neukölln 2 zunächst aufgeführte Kandidat der FDP ist aus Berlin verzogen und deshalb nicht mehr wählbar. Die entsprechenden Stimmzettel wurden neu gedruckt und wurden ab dem 13. Januar 2023 verwendet. Die Wahlberechtigten, die bis zuvor Briefwahlunterlagen im Wahlkreis Neukölln 2 erhalten hatten, wurden angeschrieben. Diese Wähler konnten einen neuen Wahlschein beantragen, um die Wahl mit dem korrigierten Stimmzettel für die Erststimme im Wahlkreis Neukölln 2 vorzunehmen. Insgesamt waren davon knapp 1.700 Wahlberechtigte betroffen. Diesbezügliche Informationen können der Pressemitteilung des Landeswahlleiters vom 12. Januar 2023 entnommen werden

(<https://www.berlin.de/wahlen/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1283172.php>).

Auf zwei Stimmzetteln ist je ein Schreibfehler im Namen eines Wahlkreiskandidaten (Wahlkreis Neukölln 5) und einer Listenkandidatin (Landesliste) festgestellt worden. Beide sind eindeutig identifizierbar und Auswirkungen auf die Gültigkeit von Stimmabgaben

bestehen nicht. Für den Wahlkreiskandidaten betreffende Stimmzettel wurde seitens der Landeswahlleitung umgehend ein Neudruck veranlasst und danach ausschließlich die korrigierte Fassung verwendet.

6. Wie ist das Verfahren geregelt, wenn sich in einem zurückgesandten Briefwahlumschlag ein Stimmzettel befindet, der nicht zum Briefwahlbezirk gehört?

Zu 6.:

Stimmen, die auf Erststimmzetteln eines anderen Wahlkreises, auf Zweitstimmzetteln eines anderen Wahlkreisverbandes oder Stimmzetteln eines anderen Bezirkswahlvorschlages (BVV) abgegeben werden, sind als ungültig zu werten (vgl. auch die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin in seinem Urteil vom 14. November 2022).

7. Wie ist das Verfahren geregelt, wenn auf verschlossenen, zurückgesandten Briefwahlumschlägen der Wahlbezirk und die Stimmnummer vertauscht sind?

Zu 7.:

Die Nummern der Briefwahlbezirke bestehen aus zwei Stellen, die jeweils einen Buchstaben enthält (z.B. 1A), während Wahlscheinnummern lediglich aus arabischen Zahlen bestehen. Das Vertauschen der Wahlscheinnummer (Stimmnummer) und der Wahlbezirksnummer, die jeweils händisch von den mit der Kuvertierung der Briefwahlunterlagen betrauten Mitarbeitenden auf dem Wahlbrief notiert werden, ist insoweit unproblematisch als es durch das unterschiedliche Format erkannt und mithin der Wahlbrief auch dann noch dem richtigen Wahlbezirk zugeordnet werden kann.

8. Wie wird sichergestellt, dass trotz einer falschen, durch das Bezirkswahlamt verursachten Beschriftung des Briefwahlumschlages die Stimmen dem richtigen Briefwahlbezirk zugeordnet werden?

Zu 8.:

Im Rahmen des Öffnens der Wahlbriefumschläge und des Abgleichs der Wahlscheinnummer würden derartige Abweichungen auffallen, da die Wahlscheinnummer einem bestimmten Briefwahlbezirk zuordenbar ist. Bei Abweichungen sind die Wahlvorstehenden angehalten, das zuständige Bezirkswahlamt zu kontaktieren. Seitens des Bezirkswahlamtes ist der Wahlbrief anschließend dem korrekten Briefwahlbezirk zur Auszählung zuzuleiten.

Berlin, den 8. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport